

## Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Mai 2025

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

wenn das Finanzamt eine **Außenprüfung** bei Ihnen ankündigt, sollten Sie einige organisatorische Maßnahmen treffen, um sich darauf vorzubereiten. Wir fassen zusammen, welche Rechte und Mitwirkungspflichten Sie haben. Darüber hinaus beleuchten wir, warum mit einer Abschaffung des **Solidaritätszuschlags** nicht zu rechnen ist. Der **Steuertipp** zeigt, welche **Versicherungsbeiträge** Sie steuermindernd in Ihrer Steuererklärung angeben können.

### Außenprüfung

#### **Welche Rechte und Pflichten haben geprüfte Steuerzahler?**

Wenn sich ein **Betriebsprüfer** ankündigt, werden Steuerzahler schnell nervös. Zur Beruhigung kann ein Gespräch mit uns beitragen, da wir schon eine Vielzahl solcher Prüfungen begleitet haben und daher die Rahmenbedingungen kennen. Auch hilft es, sich vorab mit den eigenen Rechten und Pflichten vertraut zu machen, die im Rahmen einer Außenprüfung bestehen. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu einen Überblick gegeben. Die wichtigsten Punkte:

- **Prüfungsbeginn:** Wenn der Steuerzahler wichtige Gründe gegen den vorgesehenen Zeitpunkt der Prüfung hat, kann er eine Verschiebung beantragen.
- **Prüfungsablauf:** Steuerzahler können sachkundige Auskunftspersonen benennen, an die

sich der Betriebsprüfer während der Prüfung wenden soll. Dem Prüfer sollte ein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden.

- **Datenzugriff:** Werden Daten und Unterlagen elektronisch aufbewahrt, kann der Prüfer verlangen, dass ihm notwendige Hilfsmittel zum Lesen der Daten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Sind aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, darf der Prüfer Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen und das System zur Prüfung dieser Unterlagen nutzen (unmittelbarer Datenzugriff). Auf Anforderung müssen dem Prüfer die Daten in einem maschinell auswertbaren Format übertragen werden, zum Beispiel auf einem USB-Stick (Datenüberlassung). Er kann auch verlangen, dass ihm die Daten maschinell ausgewertet zur Verfügung gestellt werden (mittelbarer Datenzugriff).

#### **In dieser Ausgabe**

<input checked="" type="checkbox"/> <b>Außenprüfung:</b> Welche Rechte und Pflichten haben geprüfte Steuerzahler?.....	1
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Erstattungszinsen:</b> Finanzämter weisen anhängige Einsprüche zurück.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ergänzungsbgabe:</b> Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag ist gescheitert .....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Einordnung:</b> Gelten Edelmetalle als Sachbezug oder als Bargeld?.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Bewertung:</b> Substanzwert darf nicht durch Holdingabschlag gemindert werden .....	3
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Abschreibung:</b> Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreis-aufteilung veröffentlicht.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Krankenkassenbonus:</b> Bescheinigung kann Sonderausgabenkürzung abwenden .....	3
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Steuertipp:</b> Wie sich Versicherungsbeiträge von der Steuer absetzen lassen.....	4

- **Informationsfluss:** Über alle bedeutsamen Prüfungsfeststellungen wird der Prüfer den Steuerzahler während der Außenprüfung unterrichten, es sei denn, Zweck und Ablauf der Prüfung werden dadurch beeinträchtigt.
- **Schlussbesprechung:** Wenn sich die Besteuerungsgrundlagen durch die Prüfung ändern, haben geprüfte Steuerzahler das Recht auf eine Schlussbesprechung. Sie erhalten dabei Gelegenheit, einzelne Prüfungsfeststellungen nochmals zusammenfassend zu erörtern.
- **Prüfungsbericht:** Über das Ergebnis der Außenprüfung ergeht bei Änderung der Besteuerungsgrundlagen ein schriftlicher oder elektronischer Prüfungsbericht, der dem geprüften Steuerzahler auf Antrag vor der Auswertung übersandt wird. Einsprüche können später nur gegen die geänderten Steuer- und Feststellungsbescheide eingelegt werden.

sind. Betroffene Einspruchsführer können gegen eine Allgemeinverfügung innerhalb eines Jahres vor dem Finanzgericht klagen.

#### Ergänzungsabgabe

### **Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag ist gescheitert**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat eine Verfassungsbeschwerde gegen das Solidaritätszuschlaggesetz zurückgewiesen. Die Regelungen zum „Soli“ sind somit (immer noch) verfassungsgemäß. Das BVerfG geht davon aus, dass eine Ergänzungsabgabe (wie der Solidaritätszuschlag) einen aufgabenbezogenen finanziellen Mehrbedarf des Bundes voraussetzt. Diesen muss der Gesetzgeber allerdings nur in seinen Grundzügen umreißen. Im Fall des Solidaritätszuschlags ist dies der wiedervereinigungsbedingte **finanzielle Mehrbedarf** des Bundes.

Durch einen evidenten Wegfall des Mehrbedarfs wird eine Verpflichtung des Gesetzgebers begründet, die Abgabe aufzuheben oder ihre Voraussetzungen anzupassen. Insoweit trifft den Bundesgesetzgeber - bei einer länger andauernden Erhebung des Zuschlags - eine „**Beobachtungsbiliegenheit**“. Ein offensichtlicher Wegfall des auf den Beitritt der seinerzeit neuen Länder zurückzuführenden finanziellen Mehrbedarfs des Bundes kann laut BVerfG auch heute (noch) nicht festgestellt werden. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Aufhebung des Solidaritätszuschlags bestand und besteht folglich nicht.

#### Einordnung

### **Gelten Edelmetalle als Sachbezug oder als Bargeld?**

Die Inanspruchnahme der monatlichen **Sachbezugsfreigrenze** von 50 € und die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung mit 30 % setzen voraus, dass die Zuwendung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ein Sachbezug und keine Geldleistung ist. Kein Sachbezug, sondern eine Geldleistung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein in Deutschland gültiges gesetzliches Zahlungsmittel oder Zahlungen in einer gängigen, frei konvertiblen und in Deutschland handelbaren ausländischen Währung erhält.

In der Praxis herrscht Unsicherheit, wie Edelmetalle in diesem Zusammenhang zu qualifizieren sind. Hier kann Entwarnung gegeben werden: Laut Finanzverwaltung handelt es sich bei Edelmetallen nicht um in Deutschland gültige **gesetzliche Zahlungsmittel**. Unter anderem mit Silber

#### Erstattungszinsen

### **Finanzämter weisen anhängige Einsprüche zurück**

Wenn Steuerzahler eine Steuererstattung vom Finanzamt erhalten, zahlt es ihnen zusätzlich Erstattungszinsen, sofern nach Ablauf des betreffenden Steuerjahres bereits mehr als 15 Monate verstrichen sind. Ab diesem Zeitpunkt verzinst sich der Erstattungsbetrag mit 1,8 % pro Jahr. Wer Erstattungszinsen erhält, muss diese im Jahr des Zuflusses als **Kapitaleinkünfte** (Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art) versteuern. In der Vergangenheit war in zahlreichen Gerichtsverfahren darum gerungen worden, ob diese Besteuerung recht- bzw. verfassungsmäßig ist.

Sämtliche vor dem Bundesfinanzhof (BFH) und dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geführten Verfahren sind zu Lasten der Steuerzahler ausgegangen. Daraufhin haben die obersten Finanzbehörden der Länder kürzlich eine sogenannte **Allgemeinverfügung** erlassen. Danach werden alle am 20.02.2025 anhängigen Einsprüche zurückgewiesen, mit denen ein Grundrechtsverstoß bei der Besteuerung von Erstattungszinsen geltend gemacht wurde. Am 20.02.2025 anhängige Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Festsetzung oder Feststellung außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens werden ebenfalls zurückgewiesen.

**Hinweis:** Zu einer Allgemeinverfügung greift die Finanzverwaltung regelmäßig, um anhängige Masseneinsprüche und Massenanträge zu Rechtsfragen zurückzuweisen, die zwischenzeitlich vom Europäischen Gerichtshof, vom BVerfG oder vom BFH entschieden worden

und Gold sind „Barzahlungen“ nicht möglich. Somit handelt es sich bei der Hingabe von Silber, Gold oder Platin nicht um Geldleistungen, sondern um Sachbezüge. Entsprechendes gilt für die Einräumung von Bruchteils- bzw. von Miteigentumsanteilen an derartigen Metallen.

#### Bewertung

##### **Substanzwert darf nicht durch Holdingabschlag gemindert werden**

Wird ein nicht börsennotierter Kapitalgesellschaftsanteil für Zwecke der **Schenkungsteuer** bewertet, darf hierbei kein pauschaler Holdingabschlag abgezogen werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Streitfall hatte ein Vater seinen Kindern mehrere Anteile an einer **Familienholding** geschenkt. Den Anteilswert hatte die Gesellschaft für schenkungsteuerliche Zwecke aus über 60 Verkäufen anderer Geschäftsanteile (in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Schenkung) abgeleitet. Die Verkäufe hatten überwiegend zwischen (entfernter verwandten) Familienangehörigen stattgefunden. Die Kaufpreise waren an dem von der Steuerabteilung der Gesellschaft ermittelten Substanzwert („Net Asset Value“) des Unternehmens ausgerichtet. Von diesen Werten nahm die Gesellschaft aber einen pauschalen Abschlag von 20 % vor.

Das Finanzamt erkannte zwar die Wertermittlung nach dem **Substanzwertverfahren** an, ließ den Holdingabschlag aber nicht zum Abzug zu. Der BFH hat diese Sichtweise bestätigt: Grundlage für die schenkungsteuerliche Behandlung war zunächst einmal der Substanzwert der Anteile. Der Wert der geschenkten Anteile durfte nicht aus Verkäufen zwischen fremden Dritten abgeleitet werden. Denn die Preisbildung der Vergleichsverkäufe hatte nicht im gewöhnlichen Geschäftsverkehr stattgefunden. Ein Holdingabschlag war laut BFH nicht abziehbar, da er rein empirisch und deshalb zu pauschal ermittelt worden war.

Zur Ermittlung des gemeinen Werts vorgenommene Abschläge müssen objektiv und konkret auf das jeweilige Bewertungsobjekt bezogen sein. Im Urteilsfall hatte sich der Abschlag aber nicht auf die jeweils verkauften Anteile bezogen, sondern war pauschal in Höhe von 20 % über einen langen Zeitraum unverändert geblieben. Zudem sollte der Abschlag nach Darstellung der Gesellschaft hauptsächlich die Tatsache abbilden, dass Holdinganteile aufgrund ihrer internen Beschränkungen schwerer zu verkaufen sind als andere Gesellschaftsanteile. Dieser Aspekt bezieht sich allerdings auf „**persönliche Verhältnisse**“, die

bei der Bewertung für Zwecke der Schenkungsteuer nicht berücksichtigt werden dürfen.

#### Abschreibung

##### **Neue Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung veröffentlicht**

Ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück muss in der Regel auf das Gebäude, das der Nutzung unterliegt, sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufgeteilt werden. Nur so lässt sich die Bemessungsgrundlage für die **Gebäudeabschreibung** ermitteln.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine aktualisierte Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken veröffentlicht. Damit lässt sich ein Gesamtkaufpreis auf den **Boden- und Gebäudewert** aufteilen. Ein Gesamtkaufpreis für ein bebautes Grundstück darf laut Bundesfinanzhof nicht nach der Restwertmethode, sondern muss nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte aufgeteilt werden. Dem Berechnungsschema liegt diese höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde.

Eine im **Kaufvertrag** vorgenommene Kaufpreisaufteilung müssen die Finanzämter grundsätzlich akzeptieren. Eine vertraglich vorgenommene Aufteilung ist für das Finanzamt aber nicht bindend, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kaufpreis nur zum Schein bestimmt worden ist oder ein steuerlicher Gestaltungsmissbrauch vorliegt. Wurden durch die vertragliche Kaufpreisaufteilung die realen Wertverhältnisse in grundsätzlicher Weise verfehlt, und erscheinen sie wirtschaftlich nicht haltbar, können Finanzämter und Finanzgerichte sie daher verwerfen und eine anderweitige Aufteilung (z.B. nach der Arbeitshilfe) vornehmen. Eine Abweichung von maximal 10 % und nicht mehr als 10.000 € akzeptieren die Finanzämter aber im Regelfall.

**Hinweis:** Anhand der Arbeitshilfe des BMF lässt sich die Kaufpreisaufteilung entweder selbst durchführen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung überprüfen. Wir beantworten Ihre Fragen zur Gebäudeabschreibung und stehen Ihnen bei der Kaufpreisaufteilung zur Seite.

#### Krankenkassenbonus

##### **Bescheinigung kann Sonderausgabenkürzung abwenden**

Viele Krankenkassen bieten **Bonusprogramme** an, mit denen sie gesundheitsbewusstes Verhalten

ihrer Versicherten finanziell belohnen - der Bonus kann 150 € im Jahr oder sogar mehr betragen. Wer zum Beispiel an Vorsorgeuntersuchungen teilnimmt, Sport- oder Ernährungsprogramme nutzt, Mitglied im Fitnessstudio ist oder sich impfen lässt, wird mit Sach- oder Geldprämien belohnt. Steuerlich gesehen sind solche Bonuszahlungen aber nur bis zu 150 € unbeachtlich. Erhält der Versicherte mehr, muss er dem Finanzamt unter Umständen darlegen, dass es sich um reine Bonusleistungen handelt - und nicht um eine Beitragsrückerstattung, die den Sonderausgabenabzug mindert.

Zum Hintergrund: Das Bundesfinanzministerium hatte Ende 2021 festgelegt, dass Zahlungen aus Bonusprogrammen der Krankenkassen bis zu 150 € nicht als Beitragserstattungen gelten und somit nicht die abziehbaren Sonderausgaben mindern. Die Verwaltungsregelung galt zunächst nur bis zum 31.12.2024, wurde aber mittlerweile gesetzlich festgeschrieben und gilt dauerhaft. Beträgt eine Bonuszahlung mehr als 150 €, mindert der darüber hinausgehende Betrag also direkt den Sonderausgabenabzug, da das Finanzamt von einer **Beitragsrückerstattung** ausgeht. Das kann der Steuerzahler aber verhindern, indem er seine Krankenkasse um eine Bescheinigung bittet. Darin sollte bestätigt werden, dass

- die über 150 € hinausgehenden Bonuszahlungen auf Gesundheitsmaßnahmen entfallen, die nicht im Basisversicherungsschutz enthalten sind oder der Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens dienen, und
- diese Leistungen von der versicherten Person privat finanziert wurden.

Dank einer solchen Bescheinigung bleibt die Bonuszahlung also steuerlich außen vor und mindert nicht die Höhe der Sonderausgaben.

#### Steuertipp

### Wie sich Versicherungsbeiträge von der Steuer absetzen lassen

Versicherungen bieten Schutz in unterschiedlichen Lebenslagen, belasten aber spürbar die Haushaltstasse. Die gute Nachricht ist, dass sich ein großer Teil der Versicherungsbeiträge in der Einkommensteuererklärung absetzen lässt.

**Altersvorsorgeaufwendungen der Basisversorgung** sind als Sonderausgaben abziehbar. Unter die Basisversorgung fallen unter anderem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, für berufsständische Versorgungseinrichtungen und zur Rürup-Rente. Seit 2023 können diese Beiträ-

ge grundsätzlich zu 100 % abgesetzt werden, maximal bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung; für das Jahr 2024 erkennt das Finanzamt maximal 27.566 € als Sonderausgaben an. Bei zusammen veranlagten Eheleuten verdoppelt sich der Betrag.

**Beiträge zur Riester-Rente** lassen sich in Höhe von maximal 2.100 € pro Jahr als Sonderausgaben absetzen, wenn dieser Abzug gegenüber der Gewährung von Zulagen günstiger ist. Der Höchstbetrag verdoppelt sich bei zusammen veranlagten Ehepaaren, wenn beide zum begünstigten Personenkreis gehören. Die jährliche Grundzulage beträgt bis zu 175 €. Die Kinderzulage beträgt bei vor 2008 geborenen Kindern 185 € pro Kind, bei ab 2008 geborenen Kindern 300 € pro Kind. Die sogenannte Günstigerprüfung erfolgt automatisch durch das Finanzamt. Dabei sind die gezahlten Riester-Beiträge, der individuelle Steuersatz und die Anzahl der Kinder von entscheidender Bedeutung.

Auch **sonstige Vorsorgeaufwendungen** sind als Sonderausgaben abziehbar. Neben der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung fallen darunter auch Beiträge für eine Privat- sowie Autohaftpflicht-, Risikolebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung. Lebens- oder Rentenversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sind grundsätzlich ebenfalls begünstigt. Die absetzbare Höchstgrenze liegt hier bei 1.900 € pro Jahr für Arbeitnehmer und Beamte sowie 2.800 € für Selbständige. Bei Verheirateten sind die für die beiden Eheleute jeweils geltenden Beträge zu addieren. Die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung lassen sich stets in unbegrenzter Höhe als Sonderausgaben geltend machen. Die Höchstbeträge werden dadurch meist bereits ausgeschöpft. Ein weiterer Entlastungseffekt durch die Beiträge für andere Versicherungen wird daher nur im Einzelfall erreicht.

Beiträge für Versicherungen, die **ausschließlich berufliche Risiken** abdecken, können in der Regel unbegrenzt (als Werbungskosten) abgesetzt werden. Dazu gehören die Berufshaftpflicht-, die Arbeitsrechtsschutz- oder eine Unfallversicherung, die nur bei Arbeitsunfällen greift.

Die Beiträge zu einer Hausrat- oder Elementarschadenversicherung oder zu einer privat veranlassten Rechtsschutzversicherung sind hingegen nicht von der Steuer absetzbar.

Mit freundlichen Grüßen